



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

Vienna University of Technology

Bachelorarbeit zum Thema

ACTA IN A NUTSHELL

Das Handelsabkommen ACTA in seinen wichtigsten Zügen

ausgeführt zum Zwecke der Erlangung des
akademischen Grades eines Bachelor of Science (BSc.)
unter der Leitung von

Ass.-Prof. Mag.iur. Dr.iur. Markus Haslinger
am Fachbereich Rechtswissenschaften (E 280 / 1)

eingereicht an der Technischen Universität Wien
Fakultät für Informatik von

Michael Borkowski
Matr.-Nr. 0925853 (E 033 534)
michael.borkowski@tuwien.ac.at
Auhofstraße 158/5, 1130 Wien

Wien, 01.07.2012

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Seminararbeit zur Erreichung des akademischen Grades *Bachelor of Science (BSc.)* (kurz Bachelorarbeit) ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen eindeutig als solche kenntlich gemacht habe.

Weiters bestätige ich, dass diese Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch nicht veröffentlicht und auch noch keiner anderen Prüfungsbehörde im In- oder Ausland zur Bewertung vorgelegt wurde.

Wien, 1. Juli 2012

Michael Borkowski

Kurzzusammenfassung

Das Thema ACTA ist ein aktuell sehr stark diskutiertes und auch polarisierendes Thema, jedoch herrscht unter der betroffenen Bevölkerung teils große Unklarheit darüber, was ACTA konkret bewirkt und bedeutet. Viele Halbwahrheiten kursieren und es ist eine große Ansammlung von Mythen festzustellen.

Die vorliegende Arbeit soll die Entstehungsgeschichte des Abkommens übersichtlich zusammenfassen, den Inhalt kurz in seinen wichtigsten Aspekten, vor allem in Hinblick auf Daten- und Informatikrecht und die mediell kritisierten Punkte wie die Einschränkung des freien Internets beleuchten und erörtern. Abschließend wird auf die am häufigsten kritisierten Aspekte von ACTA eingegangen und kurz die zum Zeitpunkt der Abfassung der Arbeit aktuelle Situation geschildert.

Abstract

ACTA is a currently vividly discussed and polarizing topic in international politics, even though there is often a lack of clarity over what changes and consequences ACTA poses exactly. A lot of factoids and half-truths can be found throughout the population.

The work presented discusses an overview of the history of the agreement, gives a short summary of the content, especially focussing on the aspects of law in data-processing and information technology. Furthermore, the current criticism is analyzed and a summary of the agreement's current legal situation is depicted.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
2	Hintergrund	7
2.1	Wichtigste Aspekte völkerrechtlicher Verträge	7
2.2	Vergleich zu anderen Rechtsnormen	8
2.2.1	ACTA	8
2.2.2	TRIPS	9
2.2.3	IPRED, IPRED-II	9
2.2.4	SOPA, PIPA, CISPA	10
2.3	Geschichte des Abkommens	10
2.3.1	Vorfeldgespräche	10
2.3.2	Erste Gespräche zu ACTA	11
2.3.3	Offizielle Verhandlungen	12
2.3.4	Entwurfsstadium und Endversion	13
2.4	Entwicklung des Abkommenstextes	14
3	Inhaltliche Kernpunkte	15
3.1	Teleologische Aspekte (Präambel)	15
3.2	Kapitel 1: Einleitende Bestimmungen und allgemeine Begriffsbestimmungen	15
3.3	Kapitel 2: Rechtsrahmen für die Umsetzung der Rechte des geistigen Eigentums	15
3.3.1	Rechtsbehelfe (Art. 8 – 10)	16
3.3.2	Informationen über die Verletzung (Art. 11)	16
3.3.3	Einstweilige Maßnahmen (Art. 12)	17
3.3.4	Grenzmaßnahmen (Art. 13 – 22)	17
3.3.5	Strafbare Handlungen (Art. 23 – 26)	18
3.3.6	Durchsetzung im digitalen Umfeld (Art. 27)	19
3.4	Kapitel 3: Durchsetzungspraxis	20
3.5	Kapitel 4: Internationale Zusammenarbeit	21

3.6	Kapitel 5: Institutionelle Regelungen	21
3.7	Kapitel 6: Schlussbestimmungen	22
4	Hauptkritikpunkte des Abkommens	23
4.1	Verhandlungen hinter verschlossenen Türen	23
4.2	Förderung von Datenrechtsverletzenden Maßnahmen	25
4.2.1	Einschränkung des freien Internets	25
4.2.2	Zu starker Fokus auf Rechteinhaber	28
4.3	Vager Wortlaut	29
5	Ausblick	32
	Literaturverzeichnis	33

1 Einleitung

Gegen Ende des Jahres 2011 sowie im Frühjahr 2012 war in den Medien ein plötzlicher, relativ intensiver Ansturm von Berichterstattung rund um SOPA (Stop Online Privacy Act) und PIPA (Preventing Real Online Threats to Economic Creativity and Theft of Intellectual Property Act bzw. PROTECT IP Act) zu verspüren — zwei Gesetzesentwürfe der Vereinigten Staaten von Amerika, welche die Einschränkung von Online-Kriminalität und den Schutz von geistigem Eigentum durch Abschalten von gegen das US-Urheberrecht verstoßenden Webseiten erlauben sollten. Proteste gegen SOPA/PIPA ließen sich z.B. in Form von Videos, die über soziale Netzwerke verbreitet wurden, finden und lösten im Endeffekt die einstweilige Einstellung der Gesetzgebungsverfahren in den USA aus. PIPA wird seit 18. Januar, SOPA seit 20. Januar 2012 von den beiden Kammern des US-Kongresses vorerst nicht weiter verfolgt¹.

Ungefähr zeitgleich mit dem Medienaufruhr um SOPA/PIPA wurde auch das Handelsabkommen ACTA (Anti-Counterfeiting Trade Agreement) stark mediell beleuchtet. Wahrscheinlich aufgrund der temporalen Nähe, aber auch aufgrund der ähnlichen Thematik wurden die Protestwellen auf gleiche Art und Weise gegen ACTA geführt², obwohl das Wissen um ACTA innerhalb der Bevölkerung oft nur rudimentär vorhanden war. Im Gegensatz zu SOPA/PIPA ist ACTA jedoch kein Gesetzesentwurf, sondern ein multilaterales völkerrechtliches Handelsabkommen, welches zum Ziel hat, den Kampf gegen Produktpiraterie und Urheberrechtsverletzungen zu erleichtern.

In dieser Arbeit werden bewusst — zugunsten des Verständnisses — Passagen aus dem ACTA-Vertragstext in der deutschsprachigen Version zitiert, obwohl diese keine authentische Version des Abkommens darstellt. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich Verweise in dieser Arbeit auf den mit 9. September 2011 datierten deutschsprachigen Vertragstext des Abkommens³. Alle anderen mit „aktuell“ bezeichneten Ereignisse sind als „zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Arbeit“ zu verstehen. Jegliche Links auf Webseiten, mit denen in dieser Arbeit verwiesen wird, wurden zuletzt am 1. Juni 2012 abgerufen.

¹vgl. [Smi12]

²Zum Beispiel mit dem Video: ACTA Explained; <http://www.youtube.com/watch?v=DkETTM51WVU>, zuletzt Abgerufen am 29. Mai 2012

³vgl. [ADE11]

2 Hintergrund

2.1 Wichtigste Aspekte völkerrechtlicher Verträge

Völkerrechtliche Verträge, wie auch ACTA, stellen eine Form des zwischenstaatlichen Rechts dar. Es handelt sich hierbei um Normen, deren Funktion entweder die *Verfügung über individuelle Rechtspositionen* oder die *Erzeugung künftiger Verhaltensnormen*⁴ sind.

Einfach erklärt findet sich eine Gruppe von Staaten mit ähnlichen Absichten und Interessen, verhandelt gemeinsam einen konkreten Vertragstext aus und unterzeichnet dann diesen Vertrag. Ein völkerrechtlicher Vertrag kann entweder konkrete Verhältnisse (Rechtspositionen) regeln — zum Beispiel kann ein Zollabkommen oder eine Einigung über die Einhaltung technischer Standards beschlossen werden —, oder aber das Entstehen weiterer Rechtsnormen kodifizieren. Ein Beispiel für letztere Art ist das EU-Recht, für dessen Entstehung und Handhabung (Auslegung, Durchsetzung) der Vertrag von Lissabon als Regelwerk dient.

Da jeder Staat in seiner nationalen Souveränität seine Rechtssetzung selbst regelt und auch die Rechtsanwendung von Staat zu Staat verschieden ist, stellen völkerrechtliche Verträge immer eine besondere Herausforderung für alle beteiligten Parteien dar: So gilt es nicht nur, verschiedene Interessen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, es muss auch eine gewisse Sicherheit der Einhaltung des entstehenden Rechts gewährleistet werden. Eine Grundlage für die Abwicklung von völkerrechtlichen Verträgen wurde mit dem *Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge* im Jahre 1969 geschaffen. Das Regelwerk wird *Wiener Vertragsrechtskonvention* (WVK) genannt und ist seit 1980 in Kraft.

Das Einhalten von völkerrechtlichen Verträgen bedarf also generell einer innerstaatlichen Durchsetzung — ein Vertrag selbst erzeugt im Allgemeinen noch nicht unbedingt innerstaatliches Recht (es besteht kein direkter *persönlicher Geltungsbereich*). Die Problematik besteht in der Vollziehung, da es keine überstaatliche Exekutivbehörde (keine „Europa-Polizei“ oder „Welt-Polizei“) gibt⁵. Es kann also durchaus der Fall sein, dass ein

⁴vgl. [NHS04, S. 46 Rz. 242]

⁵Ausnahmen dazu bilden Abkommen, bei denen Verstöße auf völkerrechtlicher Ebene mit Sanktionen wie Handelsembargos geahndet werden dürfen — hier findet sich durchaus eine Art der Vollziehung durch Bestrafung der verletzenden Staaten. Siehe dazu auch TRIPS, Abschnitt 2.2.2

Staat einen Vertrag zwar unterzeichnet, jedoch kein innerstaatliches Recht erzeugt, das den Inhalt dieses Vertrags widerspiegelt — man spricht dann von fehlender *Ratifizierung* des Vertrags. So können Situationen wie jene bei ACTA entstehen, bei denen ein Vertrag zwar unterschrieben, aber noch nicht ratifiziert wurde — die Gründe dafür können verschieden sein, bei ACTA kann man den Rückzug derart vieler Staaten von dem Ratifizierungsprozess auf die Massenproteste zurückführen, die nach Bekanntwerden von Details des Vertrags entstanden sind.

Die Umsetzung in nationales Recht kann in Österreich generell entweder pauschal erfolgen (*Generelle Transformation*), oder durch konkrete Umsetzung der Normen im nationalen Recht (*Spezielle Transformation*). Kurz gesagt besteht generelle Transformation darin, dass der Gesetzgeber pauschal den völkerrechtlichen Vertrag als innerstaatlich geltend erklärt. Spezielle Transformation hingegen bedeutet, dass der österreichische Gesetzgeber Norm für Norm den Vertrag durcharbeiten muss und für jede Norm eine innerstaatliche Bestimmung (Gesetz) erzeugen muss, falls diese noch nicht besteht, oder eine bestehende Norm entfernen bzw. so abändern muss, dass sie dem Vertragstext genügt. Welche Transformationsart gewählt wird, ergibt sich grob gesagt aus dem Inhalt des Vertrags und aus dem im Art. 50 Abs. 1 B-VG geregelten *Erfüllungsvorbehalt*⁶.

2.2 Vergleich zu anderen Rechtsnormen

2.2.1 ACTA

ACTA ist ein (aufgrund fehlender Ratifikation aktuell nicht rechtskräftiger) völkerrechtlicher Vertrag, welcher auf internationaler Ebene Mindeststandards an das nationale Recht in Hinblick auf Schutzrechte für geistiges Eigentum vorschreibt; im Detail wird auf den Inhalt des Abkommens im weiteren Verlauf der Arbeit eingegangen. Wie bereits im Abschnitt 2.1 beschrieben, muss der österreichische Gesetzgeber den Vertragstext erst innerstaatlich auf seine Einhaltung (auf die Einhaltung der Mindeststandards) durch bestehendes Recht überprüfen und dieses ggf. anpassen.

⁶vgl. [NHS04, S. 61 Rz. 321 ff]

2.2.2 TRIPS

Das 1994 verhandelte (1996 in Kraft getretene) *Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum*, auch TRIPS-Abkommen genannt, ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der Rechtsgebiete wie Urheberrecht, Markenrecht, Patente, Geschmacksmuster, Halbleiter, Geschäftsgeheimnisse und generelle Handhabung von Lizenzen regelt. Er stellt eine der ersten völkerrechtlichen Regelungen zum Thema des geistigen Eigentums dar.

Parallelen zu ACTA lassen sich somit viele finden, da die beiden Abkommen eine sehr ähnliche Thematik haben. Auch wird im Artikel 1 des ACTA-Abkommens schon explizit das TRIPS-Übereinkommen als von ACTA nicht außer Kraft zu setzen bezeichnet. Außerdem finden sich Verweise auf Artikel 7 und 8 des TRIPS-Übereinkommens wieder; Artikel 8 regelt zum Beispiel die Maßnahmen zur Gesundheit und Ernährung, bei denen unter geistiges Eigentum auch Patente auf Leben (wie dies von Monsanto für sich beansprucht wurde) fallen⁷. Was unter *geistiges Eigentum* — ein Begriff des ACTA-Abkommens — fällt, ist also gemäß dieser Verweise im TRIPS-Übereinkommen geregelt.

Das TRIPS-Abkommen ist in seiner Art besonders, da es — für völkerrechtliche Verträge seltenerweise — einen relativ effektiven Durchsetzungsapparat besitzt, wenn auch indirekt: TRIPS ist ein Abkommen im Rahmen der WTO⁸, was bedeutet, dass Staaten, die gegen das TRIPS-Abkommen verstoßen (dh. deren Rechtsnormen dem TRIPS-Abkommen nicht genügen), mit Handelssanktionen bestraft werden können.

2.2.3 IPRED, IPRED-II

Die *Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums*⁹, mit IPRED abgekürzt, ist eine Richtlinie der Europäischen Union zur Harmonisierung des Schutzes von geistigen Eigentum in den Mitgliedsstaaten der EU. Die Ziele laut der Richtlinie selbst sind unter anderem die Angleichung der betreffenden Rechtsnormen, die Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, der Erhalt von Arbeitsplätzen, Schutz der

⁷vgl. [Fle12]

⁸Vgl. WTO-Information zum TRIPS-Abkommen; u.A. [Wor94]

⁹vgl. [EUD04]

Verbraucher und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.

Die Richtlinie zielt unter anderem auf Herausgabe von Beweismitteln und Rechtsbehelfen für Gerichte (Forderung von Herausgaben von Finanzunterlagen, Beweismitteln, Informationen zum Ursprung und zu Vertriebswegen der Waren sowie Maßnahmen wie einstweilige Verfügungen und Rückruf von Waren und Geldstrafen) ab und zeigt somit wieder sehr enge Parallelen zu ACTA auf; gleichzeitig wird IPRED, ebenfalls wie ACTA auch, seitens der Telekommunikations- und Computerindustrie für ihre drastische Herangehensweise kritisiert¹⁰ woraufhin der Erstentwurf stark abgeändert wurde.

Im Juli 2005 wurde eine weitere Richtlinie vorgeschlagen, die *Proposed directive on criminal measures aimed at ensuring the enforcement of intellectual property rights*, im allgemeinen Sprachgebrauch auch IPRED-II genannt, was auf eine Nachfolgschaft der IPRED-Richtlinie hindeutet. Inhaltlich hatte sie ähnliche Ziele wie ACTA, wurde jedoch aufgrund starker Kritik zurückgezogen.

2.2.4 SOPA, PIPA, CISPA

Wie bereits in der Einleitung beschrieben, stellen SOPA und PIPA US-Gesetzesentwürfe zur Wahrung von Rechten an geistigem Eigentum dar. Ein dritter wichtiger Gesetzesentwurf ist der *Cyber Intelligence Sharing and Protection Act (CISPA)*¹¹, der den Austausch von Informationen über Internet-Verkehr zwischen der US-Regierung und Konzernen erleichtern soll und somit auch im Aspekt des Datenschutzes als bedenklich gilt. Im Gegensatz zu SOPA und PIPA wurde die Ratifizierung von CISPA nicht angehalten.

2.3 Geschichte des Abkommens

2.3.1 Vorfeldgespräche

Im Mai 2004 fand der *Global Congress Combating Counterfeit & Piracy* in Brüssel zum ersten Mal statt¹². Es ist naheliegend, dass dort erstmalig die Möglichkeit eines Handelsabkommens zur Bekämpfung von Produktpiraterie erörtert wurde; in den offiziellen

¹⁰vgl. [BBC03]

¹¹vgl. [Hou12]

¹²vgl. [GCC]

Protokollen bzw. Fact Sheets findet sich generell das Bedürfnis nach Bekämpfung von Produktpiraterie und Markenfälschung. Erwähnenswert ist, dass Aussagen über das *digitale Umfeld* — wie das Internet in weiteren Dokumenten um ACTA genannt wird — überhaupt nicht vorkommen.

Erste Vorgespräche zu ACTA soll es bereits seit 2006 gegeben haben, inoffiziell wurde bekannt, dass damals die kanadische Regierung erste Dokumente seitens der Regierung der Vereinigten Staaten erhielt, die ein Abkommen zur Bekämpfung von Produktpiraterie zum Thema hatten. Leider lässt sich hierfür kein stichhaltiger wissenschaftlicher Nachweis finden.

2.3.2 Erste Gespräche zu ACTA

Ein erster Leak von Diskussionsunterlagen der US-Regierung fand im Mai 2008 statt: Es wurden erste angestrebte Punkte erwähnt, darunter die auch in der aktuellen, offiziellen Version zu findenden Kernpunkte (Zivilrechtliche und Strafrechtliche Sicherung von Rechten geistigen Eigentums sowie Regelungen zum digitalen Umfeld). Relevant für die hier besprochene Thematik des freien Internets und des Datenschutzes sind in diesen Unterlagen immerhin schon die Punkte „Piraterie optischer Datenträger“ (*Optical disc piracy*) und „Verteilung über das Internet und Informationstechnologie“ (*Internet distribution and information technology*)¹³:

Optical disc piracy:

- Measures to address large-scale illegal optical disc (OD) production for countries that have large-scale illegal OD production.

Internet distribution and information technology:

- Legal regime, including safeguards for Internet service providers (ISPs) from liability, to encourage ISPs to cooperate with right holders in the removal of infringing material;

— LEAK VON US-UNTERLAGEN, 23.10.2007

¹³vgl. [Lea07]

2.3.3 Offizielle Verhandlungen

Zu den ersten offiziellen Verhandlungen zu ACTA kam es am 3. und 4. Juni 2008 in Genf. Weitere Verhandlungen fanden vom 29. bis 31. Juli 2008 (Washington D.C.), am 8. und 9. Oktober 2008 (Tokyo), vom 15. bis 18. Dezember 2008 (Paris)¹⁴, am 16. und 17. Juli 2009 (Rabat)¹⁵, sowie vom 4. bis 6. November 2009 (Seoul)¹⁶ statt¹⁷. Die letzten Vorverhandlungen vor der Veröffentlichung des ersten offiziellen Entwurfes fanden vom 26. bis 29. Januar 2010 in Guadalajara statt¹⁸.

Die erste inoffiziell veröffentlichte Version des konsolidierten Abkommenstextes ist am 1. März 2010 erschienen und mit 12. Februar 2010 datiert. Darin finden sich bereits relativ umfangreiche Bestimmungen zum digitalen Umfeld. Der Leak beschreibt die Positionen der verschiedenen Staaten zum Abkommen sowie Spielraum, den die Staaten in den Verhandlungen bereit waren, einzugestehen. Hier findet sich auch die Erwähnung von Strategien, welche die Sperrung von Benutzerkonten bei mehrfachen Verstößen als Beispiel nennen. Daran angelehnt ist auch das Three-Strikes-Verfahren, das oft mit ACTA in Verbindung gebracht wurde.

An example of such a policy is providing for the termination in appropriate circumstances of subscriptions [US: and][AUS: or] accounts on the service provider's system or network of repeat infringers.

— ACTA-LEAK, 01.03.2010, S. 28, FN. 24

Zu beachten ist, dass die Three-Strikes-Rule bisher in keinen — auch nicht inoffiziell veröffentlichten — Unterlagen explizit vorzufinden ist. Die erste Erwähnung dieses Vorgehens findet sich im Leak der Besprechungen in Guadalajara im Januar 2010¹⁹, wo im Protokoll der Verhandlungen die Absicht manifestiert wird, die „ungerechtfertigten Gerüchte um ACTA herum“ zu widerlegen:

¹⁴vgl. [Lea08]

¹⁵vgl. [Lea09a]

¹⁶vgl. [Lea09b]

¹⁷Alle Verhandlungen bis Seoul vgl. außerdem: [Deu09]

¹⁸vgl. [Lea10a]

¹⁹vgl. letzte Fußnote

Some progress on **transparency**, where parties agreed to update and improve the Joint Summary [...] to add a rebuttal of the main unjustified rumours circulating about ACTA (control of laptops, iPods at the border; compulsory „three-strike rule“ for internet infringers, etc.).

— ACTA-LEAK, GUADALAJARA, 26.-29.01.2010

Nach massiven Protesten gegen eben jenes Vorgehen bestätigte eine Presseveröffentlichung des *US Trade Representative*, dass die Three-Strikes-Rule „von keiner Vertragspartei als Vorschlag geführt wird“:

While the participants recognise the importance of responding effectively to the challenge of Internet piracy, they confirmed that no participant is proposing to require governments to mandate a ‘graduated response’ or ‘three strikes’ approach to copyright infringement on the Internet.

— USTR PRESS RELEASE, 16.04.2010

2.3.4 Entwurfsstadium und Endversion

Nachdem vom 12. bis 16. April 2010 in Wellington eine weitere Verhandlungsrunde stattfand, wurde am 20. April 2010 eine offizielle, damals aktuelle Version (predecisional/deliberative Draft) des Abkommens veröffentlicht²⁰.

Vom 28. Juni bis 1. Juli 2010 kamen die Vertragsparteien in Luzern zu einer letzten Verhandlungsrunde zusammen, deren Ergebnisse samt der Positionen der einzelnen Verhandlungsparteien in einem Leak²¹ veröffentlicht wurden. Es finden sich dort — in finalerer Form — auch Regelungen, die das Internet betreffen, unter anderem, dass auch entgeltfrei (somit nicht gewinnorientiert) arbeitende Provider ebenfalls haftbar für Inhalte sind, die sie bereitstellen oder verlinken. Diese Regelung trifft Seiten wie Rapidshare.

²⁰vgl. [ADr10]

²¹vgl. [Lea10b]

Ein weiterer Leak fand am 16. November 2010 statt, als eine überarbeitete, zur juristischen Gegenprüfung freigegebene finale Version des ACTA-Abkommens an die Öffentlichkeit kam. Am 15. April 2011 wurde der finalisierte Text des Abkommens veröffentlicht²².

2.4 Entwicklung des Abkommenstextes

Der Inhalt des Abkommens wurde über die Zeit der Entwicklung stark abgeändert, nach der medialen Beleuchtung und den Protesten gab es große Abstriche im Wortlaut. So wurden aus vielen „muss“-Bestimmungen „kann“-Bestimmungen (was juristisch gesehen redundant ist, da jeder Staat dank Souveränität auch ohne „kann“-Bestimmungen innerhalb der völkerrechtlichen Grenzen seine Gesetze frei beschließen darf²³) und einige Regelungen entfielen gänzlich. Über die verschiedenen Leaks bzw. Zwischenveröffentlichungen hinweg lässt sich die Entwicklung gut beobachten.

Viele der vorerst kritisierten Regelungen (z.B. die Three-Strikes-Regelung) sind in der Form, in der sie bemängelt wurden, in der aktuellen (endgültigen) Version des Abkommen nicht mehr vorhanden oder wurden in Fußnoten verschoben.

²²vgl. [AEN11]

²³Vgl. dazu auch Abschnitt 4.2.2

3 Inhaltliche Kernpunkte

3.1 Teleologische Aspekte (Präambel)

Die Präambel des Abkommens beschreibt, wie dies bei völkerrechtlichen Verträgen üblich ist, den teleologischen²⁴ Hintergrund. Vor allem wird bestimmt, dass die Vertragsparteien dem Schutz der Rechte des geistigen Eigentums sowie der Einschränkung der Verbreitung nachgeahmter Ware und Marken entgegenstreben.

Gleichzeitig regelt die Präambel, dass bei allen Maßnahmen gegen Urheberrechtsverletzungen und dergleichen keine Schranken für rechtmäßigen Handel gesetzt werden dürfen.

3.2 Kapitel 1: Einleitende Bestimmungen und allgemeine Begriffsbestimmungen

Die Artikel 1 bis 3 legen fest, dass ACTA keine bestehenden Übereinkünfte (insb. das TRIPS-Übereinkommen) außer Kraft setzt, und dass die in ACTA festgelegten Normen mit freier Wahl der Mittel (je nach Rechtssystem des Staates) umgesetzt werden dürfen.

Artikel 4 regelt, dass die im ACTA-Übereinkommen festgelegten Normen keinen Staat dazu zwingen, bestimmte Informationen offenzulegen — es handelt sich hierbei um Informationen, deren Veröffentlichung einen Verstoß gegen die Privatsphäre (z.B. von Privatpersonen) darstellen, Ermittlungen behindern bzw. sonst dem öffentlichen Interesse schaden würde, oder nicht im Interesse von Unternehmen läge.

Artikel 5 enthält schließlich Legaldefinitionen für das Abkommen.

3.3 Kapitel 2: Rechtsrahmen für die Umsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

Kernpunkt des Artikels 6 ist die allgemeine Bereitstellung von rechtlichen Mechanismen bzw. von Verfahren, die „ein wirksames Vorgehen gegen jede Verletzung von [...] Rechten des geistigen Eigentums“ ermöglichen. Dabei sollen die Verfahren fair und gerecht sein sowie keine unnötigen Fristen oder Kosten mit sich ziehen, müssen die Rechte aller Parteien beachten sowie Verhältnismäßigkeit zwischen Vergehen und Strafe sicherstellen.

²⁴Teleologie: Lehre vom Sinn bzw. Zweck

Artikel 7 spezifiziert die Details von Verfahren, in welchen die in ACTA beschriebenen Rechte geschützt werden (Verfügbarkeit von Zivilverfahren sowie Zivilrechtliche Ansprüche in Verwaltungsverfahren).

3.3.1 Rechtsbehelfe (Art. 8 – 10)

Gerichte sollen laut Artikel 8 Unterlassungsanordnungen aussprechen dürfen: Es muss ihnen eine Möglichkeit gegeben werden, per Anordnung das weitere Gelangen von rechtsverletzenden Waren in die Vertriebswege zu verhindern. Außerdem kann der Rechtsweg auf die Zahlung einer Vergütung beschränkt werden.

Schadenersatz im Falle von Verletzungen von Rechten geistigen Eigentums regelt der Artikel 9. Die Höhe des Schadenersatzes kann von den Gerichten „unter anderem jedes vom Rechteinhaber vorgelegte legitime Wertmaß“ berücksichtigt werden, das die entgangenen Gewinne beinhalten kann, den Marktwert der von der Verletzung betroffenen Ware oder den empfohlenen Verkaufspreis. Eine Schadenersatzentscheidung der Gerichte soll „zumindest bei Verletzung des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte“ möglich sein.

Zu den „sonstigen Rechtsbehelfen“ (Artikel 10) gehört die Vernichtung von unerlaubt hergestellten urheberrechtlich geschützten Waren sowie der vorwiegend zur Herstellung derselben verwendeten Geräte und Materialien; die Vernichtung darf als auf Kosten des Verletzers zu vollziehen beschlossen werden.

3.3.2 Informationen über die Verletzung (Art. 11)

Aus Sicht von Rechten auf Privatsphäre ist Artikel 11 nicht uninteressant, dessen Wortlaut regelt, dass ein mutmaßlicher Rechteverletzer dazu gezwungen werden darf, jegliche Informationen an Gerichte oder Rechteinhaber herauszugeben, die zur Beweissammlung relevant sein könnten. Dies umschließt ausdrücklich auch Informationen über dritte Personen, die — wenn auch nur mutmaßlich — an der Herstellung oder dem Vertrieb der betreffenden Waren beteiligt waren.

3.3.3 Einstweilige Maßnahmen (Art. 12)

Eine sehr stark umstrittene Passage findet sich im Artikel 12, wo den Gerichten mit relativ vager Einschränkung das Werkzeug der raschen einstweiligen Verfügung in die Hand gelegt wird. Gerichte dürfen hierbei ohne Anhörung der betreffenden Partei Maßnahmen wie Einstellung von Produktion ergreifen, verdächtige Waren in Verwahr nehmen bzw. beschlagnahmen sowie Originale oder Kopien von beweisgeeigneten Unterlagen aufnehmen.

Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass ihre Gerichte befugt sind, wo dies zweckdienlich erscheint, einstweilige Maßnahmen ohne Anhörung der anderen Partei zu treffen, insbesondere dann, wenn durch Verzug dem Rechteinhaber wahrscheinlich ein nicht wiedergutzumachender Schaden entstünde oder wenn nachweislich die Gefahr besteht, dass Beweise vernichtet werden. In Verfahren ohne Anhörung der anderen Partei sorgt jede Vertragspartei dafür, dass ihre Gerichte befugt sind, bei Beantragung einstweiliger Maßnahmen mit der gebotenen Eile tätig zu werden und unverzüglich eine Entscheidung zu treffen.

— ART. 12 (2) ACTA

Die den Gerichten verliehenen Möglichkeiten werden vom Absatz 4 etwas relativiert, indem die Gerichte befugt sind, vom Antragsteller Beweise für die vermutete Rechtsverletzung zu fordern — verpflichtet sind sie dazu jedoch nicht. Außerdem darf eine Kautions vom Antragsteller verlangt werden, wobei diese nicht von der Inanspruchnahme von solchen Verfahren abschrecken darf.

3.3.4 Grenzmaßnahmen (Art. 13 – 22)

Da die Grenzmaßnahmen nicht primär in den Themenbereich dieser Arbeit fallen, folgt ein kurzer Abriss über die wichtigsten Regelungen dieses Abschnittes.

In den Regelungen zu den Grenzmaßnahmen ist im Wesentlichen festgesetzt, wie die Vertragspartner mit Sendungen, die (mutmaßlich) Urheberrechte verletzen, umgehen. Die mit Zollbeschränkungen beauftragten Behörden sind grundsätzlich dazu berechtigt Sen-

dungen zurückzuhalten, wenn entweder begründeter Verdacht besteht, oder ein Antrag dafür seitens eines Rechteinhabers gestellt wurde.

Artikel 14 Absatz 1 legt fest, dass jedes Paket, unabhängig von seiner Größe, untersucht werden soll:

Jede Vertragspartei bezieht Kleinsendungen von Waren mit gewerblichem Charakter in die Anwendung dieses Abschnitts ein.

— ART. 14 (1) ACTA

3.3.5 Strafbare Handlungen (Art. 23 – 26)

Die Strafbestimmungen des ACTA-Abkommens legen fest, in welchen Fällen Strafverfahren gegen Rechtsverletzer geführt werden sollen. Aus dem EG-Vertrag lässt sich keine strafrechtliche Kompetenz ableiten, weswegen Strafbestimmungen von den Staaten eigenständig umgesetzt werden müssen.

Strafen sollen bei vorsätzlicher Nachahmung von Markenwaren und vorsätzlicher Urheberrechtsverletzung auferlegt werden. Hierbei handelt es sich um gewerbliche Tätigkeiten, wobei diese bereits mittelbaren (und nicht nur unmittelbaren) wirtschaftlichen oder kommerziellen Vorteil miteinbeziehen.

Nicht uninteressant ist Artikel 23 Absatz 5:

Jede Vertragspartei trifft in Übereinstimmung mit ihren Rechtsgrundsätzen die erforderlichen Maßnahmen, welche die — gegebenenfalls strafrechtliche — Verantwortlichkeit juristischer Personen für die in diesem Artikel genannten und von der Vertragspartei mit Strafverfahren und Strafen belegten Rechtsverstöße begründen. [...]

— ART. 23 (5) ACTA

Die Regelung verpflichtet jede Partei dazu, die strafrechtliche Haftung juristischer Personen „in Übereinstimmung mit ihren Rechtsgrundsätzen“ sicherzustellen — da es in Österreich eine solche Haftung nicht (bzw. sehr rudimentär) gibt, wäre die einzig sinnvolle Auslegung jene, dass die Übereinstimmung mit den österreichischen Rechtsgrundsätzen schlichtweg eine Nichthaftung zur Folge hat.

3.3.6 Durchsetzung im digitalen Umfeld (Art. 27)

Der Abschnitt 5 des 2. Kapitels zur Durchsetzung im digitalen Umfeld ist jener Teil des Abkommens, der von Seiten jener Kritiker, welche die Freiheit des Internets als bedroht sehen, primär bemängelt wird.

3.3.6.1 Allgemeine Regelungen Inhaltlich birgt der Artikel 27 mit den Absätzen 1 und 2 keine Besonderheiten — lediglich, dass die bereits erwähnten Durchsetzungsverfahren (Zivilrechtliche und strafrechtliche Durchsetzung) auch im digitalen Umfeld (effektiv: Das Internet) anzuwenden sind. Kritisch ist hier eine Fußnote, die Vorschläge für Rechtsmittel liefert, welche diese Anwendung erleichtern könnten — siehe dazu auch Abschnitt 4.2.1.

3.3.6.2 Kooperation im Wirtschaftsleben Der dritte Absatz des Artikels 27 legt fest, dass jede Vertragspartei bestrebt ist, Kooperationsbemühungen im Wirtschaftsleben zu fördern, um Rechtsverletzungen wirksam zu bekämpfen. Auch dieser Absatz ist relativ heikel und wird stark kritisiert.

3.3.6.3 Auskunftsanspruch bei Online-Providern Absatz 4 bestimmt, dass Staaten ihren Behörden anordnen können, Informationen bei Online-Diensteanbietern einzuholen, die zur Identifizierung eines Abonnenten dienen, falls dessen Konto zur mutmaßlichen Rechtsverletzung genutzt wurde. Effektiv heißt das, dass bei einem Verdacht auf Rechtsverletzung bei jeglichen Diensteanbietern (dies betrifft sowohl ISPs im klassischen Sinne als auch Diensteanbieter wie z.B. Sharehoster oder Uploadcenter) Informationen über den betreffenden Benutzer eingeholt werden dürfen.

3.3.6.4 Umgehung technischer Vorkehrungen Die Absätze 5 und 6 bestimmen, dass das Umgehen wirksamer technischer Vorkehrungen²⁵ mittels Rechtsschutz verhütet werden soll. Umgesetzt ist dies im österreichischen Recht bereits in den §§ 90c ff. UrhG.

Die Absätze 7 und 8 regeln, dass Informationen über Urheber, Werk, Aufführung, Hersteller sowie über Nutzungsbedingungen (im Vertragstext als „Informationen für die

²⁵Gemeint sind primär Vorkehrungen zur Verhinderung von unerlaubtem Weitergeben, Abspielen, Kopieren etc. von Werken

Wahrnehmung der Rechte“ bezeichnet) und diese enthaltende Codes (z.B. DRM) nicht entfernt werden dürfen.

Für die Zwecke dieses Artikels sind Informationen für die Wahrnehmung der Rechte:

- a) Informationen, die das Werk, die Aufführung oder den Tonträger identifizieren; den Urheber des Werks, den ausübenden Künstler oder den Hersteller des Tonträgers; den Inhaber eines Rechts am Werk, an der Darbietung oder am Tonträger;
- b) Informationen über die Nutzungsbedingungen eines Werks, einer Darbietung oder eines Tonträgers oder
- c) Zahlen oder Codes, welche die in den Absätzen a und b genannten Informationen darstellen, wenn irgendeines dieser Informationselemente an einem Vervielfältigungsstück eines Werks, einer Darbietung oder einem Tonträger angebracht ist oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe oder Zugänglichmachung eines Werks, einer Darbietung oder eines Tonträgers erscheint.

— ART. 27 (7) FN. 1 ACTA

3.4 Kapitel 3: Durchsetzungspraxis

Die Staaten sollen gemäß Artikel 28 eine behördliche Struktur schaffen, in der eine Zusammenarbeit zwischen den Behörden so garantiert wird, dass Rechteinhabern eine möglichst unkomplizierte Möglichkeit geboten wird, ihre Rechte durchzusetzen.

Die Absätze 2 und 4 des Artikels 28 legen fest, dass Informationen über Verletzungen von Rechten und über die Verfahren zu erheben sind, und dass „informelle Strukturen“ geschaffen werden sollen, welche die Rechtedurchsetzung verbessern sollen. Der Ausdruck „informelle Struktur“ ist heikel, da er nirgends genauer spezifiziert ist.

Artikel 30 regelt die Transparenz des Rechtedurchsetzungssystems, wobei er sich auf die Transparenz der Möglichkeiten, wie ein Rechteinhaber Ansprüche geltend machen kann

bezieht, nicht auf die Transparenz des Systems ansich (z.B. der „informellen Strukturen“ aus Absatz 4).

3.5 Kapitel 4: Internationale Zusammenarbeit

Hier wird das Bestreben einer möglichst gemeinsamen Rechtsdurchsetzung manifestiert; die Parteien einigen sich auf Zusammenarbeit im zivilrechtlichen sowie im strafrechtlichen Bereich auch an der Grenze. Artikel 34 legt effektiv fest, dass Parteien jegliche Informationen die irgendwie zweckdienlich erscheinen auszutauschen bestrebt sind. Datenschutz wird hierbei nicht erwähnt.

3.6 Kapitel 5: Institutionelle Regelungen

Der ACTA-Ausschuss, wie er in Artikel 36 spezifiziert ist, hat zur Aufgabe, Umsetzung und Durchführung zu prüfen sowie Fragen zur Weiterentwicklung des Übereinkommens und „sonstige“ (z.B. die Auslegung betreffende) Fragen zu erörtern. Der ACTA-Ausschuss kann hierbei verschiedene Behelfe (Arbeitsgruppen, Rat von NGOs, Informationsaustausch und sonstiges) verwenden. Nicht festgelegt sind Details wie die Zusammensetzung des ACTA-Ausschusses (Wahlen sind in dem Kontext überhaupt nicht erwähnt) oder auch nur rudimentäre Ansätze einer Geschäftsordnung; auch die Kompetenzzuweisung ist relativ allgemein gehalten:

Der Ausschuss kann beschließen,

- a) Ad-hoc-Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einzurichten, die den Ausschuss bei der Erledigung seiner Aufgaben nach Absatz 2 unterstützen oder die eine künftige Vertragspartei auf deren Antrag beim Beitritt zu diesem Übereinkommen nach Artikel 43 (Beitritt) unterstützen,
- b) den Rat von Personen oder Gruppen aus dem Nichtregierungssektor einzuholen, Empfehlungen zur Umsetzung und Durchführung dieses Übereinkommens auszusprechen; dazu zählt auch die Billigung entsprechender Leitlinien für vorbildliche Verfahren,

- c) mit Dritten Informationen und vorbildliche Verfahren über die Eindämmung von Verstößen gegen Rechte des geistigen Eigentums auszutauschen; dies betrifft auch Techniken zur Erkennung und Überwachung von Produkt- und Markenpiraterie, und
- d) *sonstige Schritte in Ausübung seiner Aufgaben zu unternehmen.*

— ART. 36 (3) ACTA

3.7 Kapitel 6: Schlussbestimmungen

ACTA sieht vor, dass die Regelungen 30 Tage nach Hinterlegung der sechsten Ratifikationsurkunde in Kraft tritt. Da bis zum Zeitpunkt des Abfassens dieser Arbeit noch keine Ratifikation stattgefunden hat, ist das Abkommen formell noch nicht in Kraft getreten.

4 Hauptkritikpunkte des Abkommens

4.1 Verhandlungen hinter verschlossenen Türen

Viel Grundlage für Kritik brachte die Art, wie ACTA verhandelt wurde — es wird den Verhandlungsparteien vorgeworfen, unter relativ hohen Geheimhaltungsmaßnahmen und unter Ausschluss von wichtigen Gruppen (nicht jedoch von Industriekonzernen) den Vertragstext fixiert zu haben. Jegliche Korrespondenz und alle Protokolle zum Thema ACTA wurden von den Mitgliedsstaaten als Sachen der „nationalen Sicherheit“ und als „foreign government information“ eingestuft^{26,27}; in den Leaks der Besprechungsprotokolle lässt sich beobachten, dass das Verhandlungsthema Transparenz intern durchaus intensiv diskutiert wurde. Hierbei ist zu beobachten²⁸, dass die Europäische Union gemeinsam mit den Staaten China, Australien, Neuseeland und Canada stark für erhöhte Transparenz bei den Verhandlungen gestimmt haben, während die Vereinigten Staaten gemeinsam mit Japan gegen die Veröffentlichung von Dokumenten waren.

Die Problematik der Geheimhaltung wurde auch von EU-Mitgliedsstaaten selbst wiederholt angesprochen. So findet sich eine Aussage des italienischen Außenministeriums (unter Fabrizio Mazza)²⁹:

The level of confidentiality in these ACTA negotiations has been set at a higher level than is customary for non-security agreements. According to Mazza, it is impossible for member states to conduct necessary consultations with IPR stakeholders and legislatures under this level of confidentiality. He said that before the next round of ACTA discussions, this point will have to be renegotiated.

— ITALIENISCHES AUSSENMINISTERIUM, DEPESCHE VOM 05.11.2008

Auch Schweden äußerte wiederholt Missmut darüber, dass die US-Regierung direkte Verhandlungen mit der US-Industrie vorantreibt, während die EU sich an strenge Ge-

²⁶vgl. [Gei12]

²⁷vgl. [Lea10b]

²⁸vgl. Leaks wie [Lea08], [Lea10a]

²⁹vgl. [The10a]

heimhaltungsvereinbarungen halten muss und jegliche Konsultierung mit Interessensvertretern problematisch ist, wie man in einer anderen Depesche aus dem November 2008³⁰ finden kann:

He further told us that the European Commission is concerned that the USG has close consultation with U.S. industry, while the EU does not have the same possibility to share the content under discussion in the negotiations.

— SCHWEDISCHER EU-VERTRETER, DEPESCHE VOM 24.11.2008

Die Äußerung vieler Staaten gegenüber ihren politischen Parteien und Kritikern auf Anfragen zur Veröffentlichung der Verhandlungsdokumente war, dass die Regierung sich zwar für die Veröffentlichung eingesetzt hätte, andere — nicht benannte — Verhandlungsstaaten dem jedoch widersprachen. Mit Beginn der verschiedenen Leaks, wie z.B. internen Dokumenten der niederländischen Regierung³¹, bei dem bekannt wurde, welche Staaten gegen die Veröffentlichung waren (die Positionen der Staaten wechselten öfters, im Allgemeinen sprachen sich die USA, Japa und Korea lange gegen die Veröffentlichung aus), stieg der Missmut der Kritiker noch weiter — sendete doch eine geheime Verhandlung zu einem bereits sehr umstrittenen Thema noch das Signal einer allgemeinen Verschiebung von Verhandlungen in Richtung der verstärkten Geheimhaltung aus³².

Nach derart starker Kritik bezüglich der Intransparenz wurde im März 2010 eine Vorabversion der Vereinbarung veröffentlicht. Die Verhandlungsparteien konnten sich danach jedoch in weiteren Verhandlungsrunden nicht auf eine weitere Vorgehensweise zur Transparenz einigen, weswegen kurz danach wieder Kritik zu diesem Thema geübt wurde. Die EU setzte sich weiterhin für die Veröffentlichung von Dokumenten ein³³. Bis zum Ende der Verhandlungen im Oktober 2010 wurden keine weiteren Dokumente veröffentlicht.

Die Geheimhaltung hat nicht nur Schadem an der öffentlichen Meinung zum Abkommen verursacht. Ein weiterer Problempunkt bestand darin, dass durch den Ausschluss von Interessensgruppen von den Verhandlungen auch der Abkommenstext in einigen Bereichen nicht den Wünschen jener Gruppen entspricht — eine Neuverhandlung wäre hier

³⁰vgl. [The10b]

³¹vgl. [dW10]

³²vgl. [Gei12]

³³vgl. [Int10]

erforderlich, ist aber im Abkommen ohne weiteres nicht vorgesehen. Es entstand also ein Abkommen, welches in „alles oder nichts“-Manier unterschrieben wird.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Geheimhaltung wohl nicht der beste Ansatz für die Verhandlung eines solchen Vertrags war; die Thematik der nichtmateriellen Güter ist aufgrund ihrer Natur bereits polarisierend, da sehr entgegengesetzte Interessensgruppen aufeinandertreffen — die Geheimhaltung der Verhandlungen hat die Diskussionen und Kontroversen um ACTA nur noch weiter verstärkt.

4.2 Förderung von Datenrechtsverletzenden Maßnahmen

Wo die ersten (teilweise inoffiziell veröffentlichten) Versionen des Abkommens relativ scharfe Regelungen beinhalteten, wurden diese Regelungen über die Zeit hinweg etwas abgeschwächt. Die zeitliche Nähe spricht dafür, dass die Auslöser für diese Änderungen die Massenproteste waren und dass aufgrund des hohen Widerstandes seitens der sogenannten *Internetgemeinde* besonders der Abschnitt zur Durchsetzung im digitalen Umfeld sehr stark entschärft wurde. Beispielsweise finden sich im Leak vom 1. März 2010 von den 56 Seiten des Dokumentes 10 Seiten, die dem digitalen Umfeld gewidmet waren. In der aktuellen Version (in der Originalsprache Englisch) sind gerade einmal zwei der 24 Seiten dem digitalen Umfeld gewidmet.

4.2.1 Einschränkung des freien Internets

Im Allgemeinen sind die Bestimmungen von ACTA, so wie sie aktuell vorliegen, nicht zwingenderweise eine Verletzung der Menschenrechte oder ein Eingriff in die Privatsphäre des Einzelnen — vor allem aufgrund der Abschwächung der Regelungen des Abkommens-textes. Viel eher finden sich oft Vorschläge und Beispiele zur Umsetzung in der Praxis, die von Kritikern als heikel bezeichnet werden. Als Beispiel dient der Artikel 27 mit seinen ersten beiden Absätzen:

- (1) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass Durchsetzungsmaßnahmen in dem in den Abschnitten 2 (Zivilrechtliche Durchsetzung) und 4 (Strafrechtliche Durchsetzung) bestimmten Umfang in ihrem Recht vorgesehen sind, damit

wirksam gegen eine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, die im digitalen Umfeld erfolgt, vorgegangen werden kann; dies umfasst auch Eilverfahren zur Verhinderung von Verletzungshandlungen und Rechtsbehelfe zur Abschreckung von weiteren Verletzungshandlungen.

(2) Über die Bestimmungen des Absatzes 1 hinaus gelten die Durchsetzungsverfahren der jeweiligen Vertragspartei auch bei der Verletzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten über digitale Netze, was die widerrechtliche Nutzung von Mitteln zur Weiterverbreitung zu rechtsverletzenden Zwecken einschließen kann. Diese Verfahren sind so anzuwenden, dass rechtmäßige Tätigkeiten, einschließlich des elektronischen Handels, nicht behindert werden und dass — in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei — Grundsätze wie freie Meinungsäußerung, faire Gerichtsverfahren und Schutz der Privatsphäre beachtet werden^{1[sic]}³⁴.

— ART. 27 (1) & (2) ACTA

Die Fußnote 1 ist hierbei bewusst so in diese Arbeit übernommen worden, weil sich im Text dieser Fußnote jener Vorschlag befindet, der von Kritikern als sehr gewagt angesehen wird. Anzudenken sind hier laut Abkommenstext nämlich auch Maßnahmen wie die *Rechtsbehelfe gegen Internet-Diensteanbieter* — es handelt sich hierbei also um Haftung der Provider für den Inhalt, der über ihre Kommunikationskanäle gesendet und empfangen wird. Die Tatsache, dass ein solch wichtiger inhaltlicher Punkt — abgesehen davon, dass er überhaupt vorhanden ist — sich lediglich in einer Fußnote finden lässt, trägt wohl auch zum Missmut von ACTA-Kritikern bei.

^{1[sic]} Dies umfasst beispielsweise — unbeschadet der Rechtsvorschriften einer Vertragspartei — die Annahme oder Aufrechterhaltung einer Regelung zur Beschränkung der Haftung von Internet-Diensteanbietern oder der Rechtsbehelfe gegen Internet-Diensteanbieter bei gleichzeitiger Wahrung der rechtmäßigen Interessen der Rechteinhaber. — ART. 27 (2) FN. 1 ACTA

³⁴Fußnotenverweis so im Original

Die medial oft aufgestellte Behauptung, ACTA verstieße gegen Menschenrechte ist also nicht direkt anwendbar, da es sich lediglich um Beispiele handelt. Zwar findet sich im Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) das *Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens*, ACTA legt jedoch keine Normen fest, welche die Vertragsparteien zu menschenrechtswidrigem Vorgehen zwingen würden. Viel eher fordert das Abkommen die Staaten auf, sich mit möglichen, ähnlichen Maßnahmen auseinanderzusetzen und diese in Betracht zu ziehen.

Vorgeworfen werden kann hier, dass es sich hierbei um Maßnahmen handelt, die potenziell gegen das rechtsstaatliche Prinzip verstoßen. Dies gilt sowohl für die Providerhaftung (Zensur, die bisher nur Gerichten zustand, soll jetzt auf die Ebene der Internetanbieter verschoben werden) als auch für den ACTA-Ausschuss, der weder demokratisch gewählt ist, noch eine genau spezifizierte Geschäftsordnung oder Kompetenzzuweisung besitzt. Interpretierbar ist dies als Verletzung des rechtsstaatlichen oder des demokratischen Prinzips, in Österreich manifestiert im Bundesverfassungsgesetz:

Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.

— ART. 1 B-VG (DEMOKRATISCHES PRINZIP)

Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.

— ART. 18 (1) B-VG (RECHTSSTAATLICHES PRINZIP)

Seitens Amnesty International wird hier die Gefahr aufgezeigt, dass das undemokratische System verbunden mit dem vagen Wortlaut die Situation konstruieren würde, dass dem ACTA-Ausschuss plötzlich eine Auslegungsrolle zukommt. So ist es denkbar, dass der ACTA-Ausschuss dem Abkommenstext eine Bedeutung zukommen lässt, der die Parlamente der Vertragsparteien nicht zugestimmt haben.

Amnesty International kritisiert weiters, dass die Unterzeichnung des Abkommens die Grundlage für die künftige Ausweitung von Menschenrechtsverletzungen bilden könnte:

Die EU sollte ACTA in der jetzigen Form ablehnen — die Umsetzung des Abkommens könnte eine Büchse der Pandora für mögliche Menschenrechtsverletzungen öffnen, wenn auf angemessene Verfahren verzichtet wird und gleichzeitig die Verpflichtung, das Abkommen umzusetzen, an erster Stelle steht. — WIDNEY BROWN, AMNESTY INTERNATIONAL

4.2.2 Zu starker Fokus auf Rechteinhaber

ACTA zielt stark auf schnelle Durchsetzung privatrechtlicher Rechtsbehelfe ab, ohne ausreichend Rücksicht auf Wahrung von Grundrechten wie Privatsphäre zu nehmen. Beispiele für die Kritik z.B. seitens Amnesty International finden sich in Passagen des Abkommens, in denen geregelt ist, dass Informationen über (mutmaßliche) Verletzer von Urheber- und sonstigen Rechten möglichst unkompliziert an die Rechteinhaber übergeben werden soll. Einerseits stellt dies einen groben Eingriff in das Recht auf Datenschutz, andererseits zeigt sich hier auch der unklare bzw. unvollständige Wortlaut des Abkommens:

(1) Dieses Übereinkommen verpflichtet eine Vertragspartei nicht zur Offenlegung von:

[...]

c) vertraulichen Informationen, deren Offenlegung die berechtigten Geschäftsinteressen **bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen** schädigen würde. — ART. 4 ACTA

Dieser Absatz soll zwar offensichtlich eine Art Einschränkung für andere Regelungen darstellen, welche die Weitergabe von Informationen betreffen, es lässt sich jedoch feststellen, dass einige kritische (scheinbare) Fehlgriffe in der Wortwahl begangen wurden:

Einerseits besteht das Problem, dass anstatt die Weitergabe von persönlichen Informationen an private Unternehmer zu verhindern, ACTA lediglich ausschließt, dass die

Vertragspartei dazu verpflichtet ist. Rein juristisch ist dies also eine Worthülse³⁵, da wieder aufgrund der Souveränität jedes Staates das nationale Recht unter die Kompetenz der jeweiligen Legislative fällt, eine „kann“-Regelung also rechtlich keinen Effekt hat.

Weiters betrifft die Regelung lediglich Geschäftsinteressen und deckt nicht den Aspekt des Schutzes der Privatsphäre von Privatpersonen ab. Außerdem ist die Bezeichnung „bestimmte öffentliche oder private Unternehmen“ nicht weiter spezifiziert und würde eine Subsumtion sehr vieler Interessen zulassen. Es könnten Informationen über Privatpersonen offengelegt oder an Firmen (Rechteinhaber) weitergegeben werden, weil diese nicht Interessen von öffentlichen Unternehmen schädigen; im Kontrast dazu könnten Informationen über bereits erfolgte Maßnahmen wie Netzsperrern etc. vertuscht oder zurückgehalten werden, da diese als schädigend für Interessen der Rechteinhaber angesehen werden können. Man sieht wieder eine sehr breite Auslegungsvielfalt des Abkommenstextes.

4.3 Vager Wortlaut

Ein weiterer massiver Kritikpunkt besteht in dem vagen Wortlaut des Abkommens. Aus der Sicht der völkerrechtlichen Vertragsbildung lässt sich hierzu ein Erklärungsversuch ziehen: Die Verhandlungen hatten als Ziel, einen Konsens zwischen 31 Völkerrechtssubjekten teils sehr verschiedener Wertesysteme zu bilden. Im Werk „Österreichisches Handbuch des Völkerrechts“ wird dies gut auf den Punkt gebracht:

Weichen die Verhandlungspositionen stark voneinander ab, so müssen sie durch Kompromisse auf einen Nenner gebracht werden, wenn dem Text die Chance einer möglichst großen Zahl von Ratifikationen und Beitritten gegeben werden soll. *Unklarheiten* des Textes oder andere juristische Stilfehler sind dann *oft* nicht das Ergebnis von Unfähigkeit, sondern bewusst und *gewollt*: Sie ermöglichen es allen Beteiligten, ihre Auffassung beizubehalten und dennoch dem Text zuzustimmen. Die Meinungsverschiedenheiten bleiben dadurch allerdings ungelöst und werden in den Anwendungs- und Interpretationsprozess verschoben. — NEUHOLD (2004, S. 52 Rz. 274)

³⁵Der Begriff „Worthülse“ entstammt der Analyse zu ACTA des deutschen Rechtsanwalts Dieter Ferner; vgl. dazu auch [Fer12]

Ein Beispiel für mangelhafte Formulierungen sind Regelungen, die bestimmen, welche Maßnahmen eine Vertragspartei setzen *kann* — da es sich bei allen Vertragsparteien um souveräne Staaten handelt, bestimmen diese ihre Rechtsnormen selbst und benötigen hierzu keiner aus einem völkerrechtlichen Vertrag ableitbaren Befugnis³⁶.

Eine Vertragspartei kann in geeigneten Fällen Strafverfahren und Strafen vorsehen für das unbefugte Mitschneiden von Filmwerken während ihrer Vorführung in einer der Öffentlichkeit üblicherweise zugänglichen Filmwiedergabeeinrichtung. — ART. 23 (3) ACTA

Eine Vertragspartei kann in Übereinstimmung mit ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihre zuständigen Behörden dazu ermächtigen, einem Online-Diensteanbieter gegenüber anzuordnen, einem Rechteinhaber unverzüglich die nötigen Informationen zur Identifizierung eines Teilnehmers offenzulegen, dessen Nutzerkonto zur mutmaßlichen Rechtsverletzung genutzt wurde, falls dieser Rechteinhaber die Verletzung eines Marken-, Urheber- oder verwandten Schutzrechts rechtsgenügend geltend gemacht hat und die Informationen zu dem Zweck eingeholt werden, diese Rechte zu schützen oder durchzusetzen. [...] — ART. 27 (4) ACTA

Eine sehr lose Formulierung lässt sich auch im Artikel 12 des ACTA-Abkommens finden — aufgrund der weit gefassten Formulierung ließe sich hier auch ein relativ harmloser Sachverhalt subsumieren. Solche ungenauen Formulierungen erwecken relativ schnell den Verdacht, man hätte bewusst allgemeine (und dadurch fallweise harmloser klingende) Normen verfasst, um Gesetze an Legislativinstanzen (Parlament etc.) „vorbeizuschleusen“, ohne dass die eigentliche Absicht dahinter erkannt wird. Vgl. dazu auch Abschnitt 4.3.

Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass ihre Gerichte befugt sind, **wo dies zweckdienlich erscheint**, einstweilige Maßnahmen ohne Anhörung der anderen Partei zu treffen, insbesondere dann, wenn durch Verzug dem Rechteinhaber **wahrscheinlich** ein nicht wiedergutzumachender Schaden entstünde

³⁶vgl. Abschnitt 4.2.2

oder wenn nachweislich die Gefahr besteht, dass Beweise vernichtet werden. In Verfahren ohne Anhörung der anderen Partei sorgt jede Vertragspartei dafür, dass ihre Gerichte befugt sind, bei Beantragung einstweiliger Maßnahmen mit der gebotenen Eile tätig zu werden und unverzüglich eine Entscheidung zu treffen. — ART. 12 (2) ACTA

Die Phrasen „wo dies zweckdienlich erscheint“ und „wahrscheinlich ein nicht wiedergutzumachender Schaden“ könnten einer weiten Auslegung unterzogen werden; vor allem in Hinblick darauf, dass aufgrund der völkerrechtlichen Natur des Abkommens verschiedenartige Rechtssysteme und Wertvorstellungen vereint werden sollen, könnte das Verständnis der Gerichte über die genaue abgrenzung von „zweckdienlich“ stark auseinandergehen.

5 Ausblick

An den Verhandlungen zum Abkommen nahmen 12 Staaten sowie die Europäische Union (in Vertretung durch die Europäische Kommission) teil. Unterschrieben wurde ACTA von 30 EU- und Nicht-EU-Staaten sowie der Europäische Kommission³⁷. Ratifiziert wurde ACTA zum Zeitpunkt des Abfassens dieser Arbeit noch von keinem Staat, was dazu führt, dass das Übereinkommen gemäß Artikel 40 noch nicht in Kraft getreten ist:

Dieses Übereinkommen tritt dreißig Tage nach dem Tag der Hinterlegung der sechsten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde zwischen denjenigen Unterzeichnern in Kraft, die ihre jeweilige Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben. — ART. 40 (1) ACTA

Zwölf EU-Staaten haben die Ratifizierung aufgrund der Massenproteste vorerst unterbrochen, diese Staaten sind: Bulgarien, Deutschland, Finnland, Lettland, Litauen, Niederlande, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Österreich.

Die momentane Lage um das Abkommen ist somit unklar; die EU-Kommission hat beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) einen Antrag auf Stellungnahme zum Thema ACTA gestellt, dies wurde am 11. Mai 2012 durch einen Kommissionsprecher bestätigt. Auch wenn die generelle Situation um ACTA in der Europäischen Union starke Hinweise auf eine Ablehnung (spätestens durch das EU-Parlament) bietet, bleibt abzuwarten, wie sich die Lage — vor allem im Hinblick darauf, dass ACTA auch seitens der Vereinigten Staaten von Amerika stark vorangetrieben wurde und die EU-Proteste und damit verbundene Ratifizierungsstopps auf die US-Situation von ACTA keinen Einfluss haben — weiter entwickelt.

³⁷Grund hierfür ist unter anderem, dass ACTA mit strafrechtlichen Regelungen auch Normen außerhalb der Kompetenz der Europäischen Union setzt und hierfür eine ausdrückliche Unterzeichnung durch jeden einzelnen EU-Staat notwendig ist.

Literaturverzeichnis

- [ADE11] *Handelsabkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie, Deutsche Übersetzung*. Online unter <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/11/st12/st12196-re03.de11.pdf>, September 2011. Deutsche Übersetzung der Englischen Endversion vom 15. November 2010 des Abkommens. S. 6
- [ADr10] *Anti-Counterfeiting Trade Agreement — PUBLIC Predecisional/Deliberative Draft*. Online abrufbar unter http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2010/april/tradoc_146029.pdf, April 2010. Am 20. April 2010 veröffentlichter Entwurf des Abkommens. S. 13
- [AEN11] *Anti-Counterfeiting Trade Agreement*. Online unter http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/may/tradoc_147937.pdf, April 2011. Endgültige Fassung des Abkommens vom 15. November 2010, veröffentlicht am 15. April 2011. S. 14
- [BBC03] BBC NEWS: *A content full of criminals*. Online unter <http://news.bbc.co.uk/2/hi/technology/3250075.stm>, November 2003. BBC-News-Artikel vom 7. November 2003. S. 10
- [Deu09] DEUTSCHER BUNDESTAG: *Stand der Verhandlungen zum Internationale Anti-Piraterie-Abkommen (Anti Counterfeiting Trade Agreement — ACTA)*. Online abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/001/1700186.pdf>, Dezember 2009. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Herbert Behrens, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. S. 12
- [dW10] WINTER, BRENNON DE: *Dutch internal ACTA-documents*. Online unter <http://www.bigwobber.nl/2010/02/25/dutch-internal-acta-documents/>, Februar 2010. Blog-Eintrag auf der Seite Bigwobber vom 25. Februar 2010. S. 24

- [EUD04] *Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums.* Online abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32004L0048:DE:NOT>, April 2004. IPRED-Richtlinie. S. 9
- [Fer12] FERNER, DIETER: *Das Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA) und das deutsche Recht.* Online unter <http://www.ferner-alsdorf.de/2012/02/das-anti-counterfeiting-trade-agreement-acta-und-das-deutsche-recht/>, Februar 2012. Webseite des deutschen Rechtsanwalts. S. 29
- [Fle12] FLEGELSKAMP, GERT: *Was ist ACTA?* Online unter <http://www.flegelg.de/2012-02-23-Acta-Analyse.html>, Februar 2012. Ausführliche Analyse zu ACTA. S. 9
- [GCC] *First Global Congress (Brussels).* Online unter <http://www.ccapcongress.net/Brussels.htm>. Webseite des Global Congress Combating Counterfeiting & Piracy. S. 10
- [Gei12] GEIST, MICHAEL: *The Trouble With ACTA: My Analysis of the Anti-Counterfeiting Trade Agreement.* Online unter <http://www.michaelgeist.ca/content/view/6477/>, Mai 2012. S. 23, 24
- [Hou12] HOUSE OF REPRESENTATIVES, COMMITTEE ON RULES: *Text of H.R. 3423, the Cyber Intelligence Sharing and Protection Act.* Online abrufbar unter http://www.rules.house.gov/Media/file/PDF_112_2/LegislativeText/CPRT-112-HPRT-RU00-HR3523.pdf, April 2012. S. 10
- [Int10] INTELLECTUAL PROPERTY WATCH: *ACTA Negotiators Vow To Mesh With National-Level Rights; Withhold New Text.* Online unter <http://www.ip-watch.org/2010/07/02/acta-negotiators-vow-to-mesh-with-national-level-rights-withhold-new-text/>, Juli 2010. Bericht des Intellectual Property Watch zur ACTA-Transparenz vom 2. Juli 2010. S. 24

- [Lea07] *Discussion Paper on a Possible Anti-Counterfeiting Trade Agreement*. Online abrufbar unter <http://wlstorage.net/file/acta-proposal-2007.pdf>, Oktober 2007. Leak aus der US-Regierung. S. 11
- [Lea08] *ACTA — Report on 4th Round of negotiations*. Online abrufbar unter http://edri.org/files/01Paris_December_2008.pdf, Dezember 2008. Leak der Verhandlungen in Paris vom 15. bis 18. Dezember 2008. S. 12, 23
- [Lea09a] *ACTA — 5th Round of Negotiations*. Online abrufbar unter http://edri.org/files/02Rabat_July_2009.pdf, Juli 2009. Leak der Verhandlungen in Rabat vom 16. bis 17. Juli 2009. S. 12
- [Lea09b] *ACTA — Report of the 6th Round of negotiations*. Online abrufbar unter http://edri.org/files/03Seoul_November_2009.pdf, November 2009. Leak der Verhandlungen in Seoul vom 4. bis 6. November 2009. S. 12
- [Lea10a] *ACTA — Report of the 7th Round of negotiations*. Online abrufbar unter http://edri.org/files/04Guadalajara_January_2010.pdf, Januar 2010. Leak der Verhandlungen in Guadalajara vom 26. bis 29. Januar 2010. S. 12, 23
- [Lea10b] *Anti-Counterfeiting Trade Agreement — Informal Predecisional/Deliberative Draft*. Online abrufbar unter http://www.laquadrature.net/files/ACTA_consolidatedtext_EUrestricted130710.pdf, Juli 2010. Leak des am 1. Juli 2010 beschlossenen Vereinbarungstextes nach der Luzern-Runde vom 28. Juni bis 1. Juli 2010. S. 13, 23
- [NHS04] NEUHOLD, HANSPETER, WALDEMAR HUMMER und CHRISTOPH SCHREUER: *Österreichisches Handbuch des Völkerrechts*, Band 1 — Textteil. MANZ'sche Wien, 4. Auflage, 2004. S. 7, 8
- [Smi12] SMITH, CHAIRMAN LAMAR: *Statement from Chairman Smith on Senate Delay of Vote on PROTECT IP Act*. Online unter <http://www.judiciary.house.gov/news/01202012.html>, January 2012. S. 6

- [The10a] THE GUARDIAN: *US embassy cables: Italy, the EU and the Anti-Counterfeit Trading Agreement*. Online abrufbar unter <http://www.guardian.co.uk/world/us-embassy-cables-documents/176810>, Dezember 2010. Depesche bezgl. des italienischen Außenministeriums vom 5. November 2008. S. 23
- [The10b] THE GUARDIAN: *US embassy cables: Sweden's concerns about Anti-Counterfeit Trading Agreement negotiations*. Online abrufbar unter <http://www.guardian.co.uk/world/us-embassy-cables-documents/236363>, Dezember 2010. Depesche bezgl. der Schwedischen Position zu ACTA vom 24. November 2009. S. 24
- [Wor94] WORLD TRADE ORGANIZATION: *Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights*. Online abrufbar unter http://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/27-trips_01_e.htm, April 1994. TRIPS-Abkommen. S. 9